

Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Diözese Hildesheim

Abschnitt I: Grundlagen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen "Diözesan-Cäcilien-Verband (DCV) in der Diözese Hildesheim" und hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (2) Der DCV hat nach staatlichem Recht die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. Er ist nach kirchlichem Recht als öffentlicher kirchlicher Verein gem. cann. 301 § 1, 312-320 CIC errichtet.
- (3) Der DCV ist Mitglied des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes (ACV) für Deutschland.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Aufgabe des DCV ist die Förderung und Pflege der Kirchenmusik, insbesondere des Chorgesanges, in den Kirchenchören der Diözese Hildesheim. Der DCV nimmt diese Aufgabe wahr auf der Grundlage der für Liturgie und Kirchenmusik maßgeblichen Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (insbesondere der Liturgiekonstitution), der nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche, der Ordnungen für den deutschen Sprachraum und der in der Diözese Hildesheim geltenden Regelungen.
- (2) Der DCV aktiviert insbesondere die kirchenmusikalische Arbeit auf der Ebene der Regionen des Bistums, z.B. durch Veranstaltung von Singwochen und Chortreffen.
- (3) Der DCV führt kirchenmusikalische Veranstaltungen durch.
- (4) Der DCV bemüht sich um die religiöse und liturgische Bildungsarbeit der Kirchenchöre.
- (5) Der DCV fördert die Nachwuchsarbeit der Kirchenchöre des Bistums Hildesheim.
- (6) Der DCV arbeitet mit dem Referat Liturgie und Kirchenmusik der Diözese Hildesheim zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der DCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der DCV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DCV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Kirchliche Ausrichtung des DCV

- (1) Der DCV versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.
- (2) Der DCV und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim. Dieser überträgt die Wahrnehmung der Aufsicht dem Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim.
- (3) Der Vorstand des DCV unterrichtet das Bischöfliche Generalvikariat über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresbeschlusses.
- (4) Dem Bischöflichen Generalvikariat bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- (5) Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Verbandszwecks sowie die Auflösung des DCV bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Hildesheim.

Abschnitt II: Gliederung des DCV

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DCV sind alle katholischen Kirchengemeinden in der Diözese Hildesheim in ihrer Eigenschaft als Träger eines Kirchenchores.
- (2) Die Aufgaben der Kirchenchöre und ihre rechtliche und wirtschaftliche Verfassung bestimmen sich nach der "Ordnung für die Kirchenchöre in der Diözese Hildesheim", die vom Bischof erlassen wird.
- (3) Dem DCV können andere Vereinigungen mit liturgischer und musikalischer Zielsetzung als korporative Mitglieder angehören.

§ 6 Struktur des DCV

Der DCV ist in Regionalverbände gegliedert. Die Regionalverbände arbeiten innerhalb der Diözese zusammen.

Unterabschnitt 1: Regionalverbände

§ 7 Organe

Organe des Regionalverbandes sind:

- a) die Regionalversammlung.
- b) der Regionalvorstand.

§ 8 Regionalversammlung

- (1) Der Regionalversammlung gehören folgende Vertreter der Kirchenchöre an:

- a) die Präsidies,
 - b) die Chorleiter,
 - c) die Chorvorsitzenden.
- (2) Die Regionalversammlung dient dem Gedankenaustausch und der Vorbereitung gemeinsamer Veranstaltungen (z.B. Regionalchortag). Auf der Tagesordnung stehen grundsätzlich Berichte des Regionalvorstands und der zuständigen Regional- bzw. Dekanatskantoren oder Kirchenmusikreferenten.
- (3) Die Regionalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Regionalvorstand schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Dazu werden auch die Dechanten und die zuständigen Regional- bzw. Dekanatskantoren und Kirchenmusikreferenten eingeladen.

§ 9 Regionalvorstand

- (1) Der Regionalvorstand besteht aus:
- a) dem Regionalpräses
 - b) dem Regionalkantor bzw. einen vom Referat für Liturgie und Kirchenmusik bestimmten Vertreter
 - c) dem Sprecher der Chorleiter
 - d) dem Sprecher der Chorvorsitzenden
- (2) Der Regionalvorstand unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Kirchenchöre in der Region. Ihm obliegen die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Chortagen oder anderen überpfarrlichen Treffen der Kirchenchöre. Er vertritt den Regionalverband innerhalb und außerhalb der Region.
- Der Regionalpräses sorgt zusammen mit den Präsidies der einzelnen Kirchenchöre für die religiöse und liturgische Weiterbildung der Chorleiter und Chormitglieder.
- Der Regionalkantor bzw. sein ernannter Vertreter ist für die musikalische Gestaltung der Veranstaltungen des Regionalverbandes verantwortlich. Er sorgt für die fachliche Weiterbildung der Chorleiter.
- (3) Die Präsidies einer Region wählen aus ihrer Mitte den Regionalpräses. Die Chorleiter und die Chorvorsitzenden wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
- (4) Die Amtsperiode des gewählten Regionalvorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Regionalpräses teilt das Ergebnis der Wahlen dem Dechanten und dem Diözesanpräses mit.
- (5) Der Regionalvorstand beschließt, welche Person aus seiner Mitte die laufende Geschäftsführung wahrnimmt.
- (6) Die Mitgliedschaft im Regionalvorstand endet vor Ablauf der Amtszeit durch Tod, Kirchenaustritt oder den schriftlich erklärten Verzicht auf das Amt. In diesem Fall wird durch das wahlberechtigte Gremium die vorzeitige Beendigung des Amtes festgestellt und für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

Unterabschnitt 2: Diözesanverband

§ 10 Organe

Die Organe des DCV sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Diözesanvorstand
- c) das Diözesanpräsidium

§ 11 Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung gehören die Mitglieder der Regionalvorstände und die Mitglieder des Diözesanvorstandes sowie der Leiter des Referates Liturgie und Kirchenmusik im Bischöflichen Generalvikariat an.
- (2) Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesan-Cäcilien-Verbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Verbandes. Im Einzelnen sind ihr folgende Entscheidungen vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Diözesanpräses über die Arbeit und Kassenführung des DCV seit der letzten Generalversammlung;
 - b) Entlastung des Diözesanpräsidiums
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des DCV (§ 13)
- (3) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Diözesanvorstand oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder der Generalversammlung einberufen werden. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Diözesanpräses mit einer Frist von mindestens drei Monaten unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger der Diözese Hildesheim.
- (4) Anträge auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung und Sachanträge zur Generalversammlung, die mindestens 6 Wochen vorher beim Diözesanpräses schriftlich eingereicht wurden, werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder widerspricht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei Generalversammlungen finden feierliche Gottesdienste, Geistliche Konzerte und Referate über kirchenmusikalische Fragen statt.

§ 12 Diözesanvorstand

(1) Dem Diözesanvorstand gehören an:

- a) ein Priester als Diözesanpräses
- b) der Diözesansprecher der Regional- und Dekanatskantoren bzw. Kirchenmusikreferenten
- c) der Diözesansprecher der Chorleiter

- d) der Diözesansprecher der Chorvorsitzenden
- e) der Leiter des Referates Liturgie und Kirchenmusik im Bischöflichen Generalvikariat

(2) Dem Diözesanvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) er bestimmt die inhaltliche und organisatorische Ausrichtung der Arbeit des DCV;
- b) er nimmt die Berichte der Regionalvorstände entgegen;
- c) er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von korporativen Mitgliedern (§ 5 Absatz 3);
- d) er beschließt die Ordnung für Ehrungen und Auszeichnungen.

(3) Der Diözesanvorstand tagt in der Regel einmal jährlich. Seine Sitzungen werden durch den Diözesanpräses schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Diözesanpräses.

(4) Der Diözesanpräses wird durch den Bischof für die Dauer von 3 Jahren nach Anhörung des Diözesanvorstandes ernannt. Der Leiter des Referates Liturgie und Kirchenmusik gehört dem Diözesanvorstand kraft Amtes an.

(5) Der Diözesanvorstand nimmt alle Angelegenheiten des DCV wahr, soweit diese nicht in dieser Satzung einem anderen Verbandsorgan übertragen sind. Es berät den Diözesanpräses in allen laufenden Geschäften und bereitet die Generalversammlung vor.

(6) Der Diözesanpräses

- a) führt die Geschäfte des Verbandes;
- b) vertritt den DCV innerhalb und außerhalb der Diözese;
- c) beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie;
- d) erstattet jährlich dem Bischof einen schriftlichen Bericht über das Wirken des Verbandes, der auch dem ACV-Präsidenten zugeht;
- e) beruft die Generalversammlung ein und leitet sie;
- f) verwaltet die Kasse des DCV

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 13 Satzungsänderungen / Auflösung des DCV

- (1) Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Verbandszwecks sowie die Auflösung des DCV können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn diese Punkte in der nach § 11 Abs. 3 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten waren.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des DCV fällt das Verbandsvermögen an das Bistum Hildesheim, das es im Sinne des Verbandszwecks zu verwenden hat. Eine anderen Verwendung als zu unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.